

ANFRAGE

von Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Davide Loss (SP, Adliswil)
und Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis)

betreffend

Kostenanteil der Gemeinden für den Bau von Uferwegen

Nach einer langen politischen Odyssee konnte sich der Kantonsrat (im Sinne eines Gegenvorschlages zu den damaligen Uferweginitiativen) dazu durchringen, dass jährlich mindestens 6 Mio. Franken im Budget für den Bau von Uferwegen eingestellt werden müssen. Zwei Drittel dieses Betrages sind für den Bau des Uferweges am Zürichsee einzusetzen.

Trotz der budgetierten Mittel, des Eintrages im Richtplan und der Pflicht des Kantons zur Erstellung der Uferwege rund um den Zürichsee geht es leider nicht oder jedenfalls nicht sichtbar vorwärts.

Neben dem mangelnden politischen Willen im Kantonsrat und in der Baudirektion, mit der Planung und dem Bau der Uferwege vorwärtszumachen, bestehen offenbar Unklarheiten betreffend die Natur des Kostenanteils der Gemeinden am Bau neuer Uferwegabschnitte.

Der damals neu aufgenommene § 28 b des Strassengesetzes (StrG) hält in Absatz 2 fest, dass die Gemeinden sich beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit 20 Prozent an den Kosten für die Planung und den Bau von Uferwegabschnitten zu beteiligen haben, einschliesslich allfälliger Landerwerbskosten. Der Beitrag der Gemeinde wird mit der Projektfestsetzung festgelegt.

Im Antrag 4946 vom 21. November 2012 hält der Regierungsrat fest, dass die Gemeinden durch das Gesetz beziehungsweise den darauf beruhenden Festsetzungsentscheid zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Daher sind die entsprechenden Ausgaben für die Gemeinde als gebunden zu betrachten und liegen in der Zuständigkeit der kommunalen Exekutiven. Eine Ausnahme bilden nur Anschlussprojekte der Gemeinden, die über das Projekt des Kantons hinausgehen.

Nicht nur vereinzelte Politiker, sondern auch Gemeindeexekutiven und Bauabteilungen von Gemeinden haben in letzter Zeit immer häufiger die Ansicht geäussert, dass der Gemeindeanteil je nach Höhe von der Gemeindeversammlung, dem grossen Gemeinderat oder gar an der Urne bewilligt werden müsse. Unserer Meinung nach kann dies nicht sein. Der Bau der Uferwege ist eine kantonale Aufgabe und kann nicht davon abhängig sein, ob eine Gemeinde ihren Kostenanteil bewilligt.

Gleich wie Staatsstrassen sind die Uferwege durch den Kanton zu planen, zu bauen und zu finanzieren. Der entsprechende Anteil der Gemeinden steht daher systematisch etwas quer in der Landschaft. Die Begründung, dass die Gemeinden je nach Lage des Uferwegs einen Mehrwert erlangen, ist aber soweit nachvollziehbar. Auf jeden Fall würde eine Aufhebung des Gemeindeanteils eine Gesetzesänderung erfordern.

Die Frage, ob die Gemeindeanteile an den Kosten des Seeuferwegs gebunden sind, hat für den weiteren politischen Prozess eine grosse Bedeutung.

Wir bitten den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der Gemeindeanteil an den Kosten von Planung und Bau von Uferwegen grundsätzlich eine gebundene Ausgabe darstellt? Wie begründet er diese Meinung?

2. Sind Ausnahmen denkbar, und wenn ja, in welchen Fällen?
3. Wie ist bei den bisherigen Festsetzungsentscheiden vorgegangen worden? Gab es Auseinandersetzungen?
4. Hält der Regierungsrat am Gemeindeanteil an den Kosten des Seeuferwegs fest oder plant er diesbezüglich eine Änderung?
5. Welcher Betrag wurde in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten von § 28b StrG jeweils für die Uferwege budgetiert? Welcher Betrag wurde effektiv verwendet (aufgegliedert nach Jahren)?
6. Wie ist der Regierungsrat zufrieden mit dem Baufortschritt des Uferweges rund um den Zürichsee?
7. Wie könnte der Bau der Uferwege rund um den Zürichsee weiter gefördert werden?

Tobias Mani
Davide Loss
Daniel Sommer